

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nittel V

Teilung des Flurbereinigungsgebietes

in zwei rechtlich selbständige Verfahren

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2007, Az.: 71025 festgestellte und zuletzt durch Beschluss vom 18.07.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nittel V, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

Gemarkung Nittel

Flur 3

die Flurst.-Nr. 2.

Flur 16

die Flurst.-Nrn. 219/2, 332, 351, 352/1 und 363.

Flur 17

die Flurst.-Nrn. 38, 99, 255/7, 256, 257, 260, 261, 262/1, 264, 266, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274/1, 276, 277, 278/1, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 302/1, 303, 304, 305, 306/1, 307/1, 313/1, 317/1, 318/1, 319, 320, 321, 322/1, 323, 324, 325, 326/1, 326/2, 327/1, 327/2, 328/1, 328/2, 330/1, 332/1, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 364/1, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 380/1, 380/2, 380/4, 380/5, 380/6, 381, 382, 384/1, 388/1, 390/2, 394/2, 394/3, 395 und 396/1.

Gemarkung Köllig

Flur 4

die Flurst.-Nrn. 21/4, 21/5, 424/5, 424/14, 539/1, 539/2 und 2700/543

werden vom Flurbereinigungsverfahren Nittel V abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“, Az.: 71110 fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Nittel V bildet weiterhin das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Nittel V.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum neuen Flurbereinigungsgebiet Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Nittel V gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden auch weiterhin die

“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachte Flurbereinigung Nittel V.

3.3 Beide Teilnehmergemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Nittel, Landkreis Trier-Saarburg.

3.4 Der in der Teilnehmerversammlung vom 02.12.2008 für das ursprünglich gesamte Verfahrensgebiet gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft bleibt für die rechtlich voneinander getrennten Verfahrensabschnitte und selbständigen Flurbereinigungsverfahren bestehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2007 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie ein Abdruck der Übersichtskarte mit der Gebietsgrenze liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, Am Markt 11, 54329 Konz, Zimmer 24 und
- b. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 217.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Aufbaugemeinschaft Nittel hat in ihrer Mitgliederversammlung am 25.01.2011 den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen der Weinbergsflächen südlich der Ortslage Nittel beschlossen. Dabei wurden die festgelegten Aufbauabschnitte I bis VII umfangmäßig festgelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ umfasst die Flächen innerhalb des Aufbauabschnittes 2.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Westen entlang der Bundesstraße B 419, im Osten entlang der Mosel, im Norden bis zur Flurgrenze Flur 16 / Flur 17 und im Süden bis zur Gemarkungsgrenze Rehlingen.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 29 ha.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass der Zweck und die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden können.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die Zielsetzungen des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Nittel V bleiben unverändert bestehen. Auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel vom 28.12.2007 zur Einleitung der Flurbereinigung Nittel V wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Insofern kann auf eine erneute

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

verzichtet werden.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ wird gemäß dem Aufbauplan für die Weinbergflächen in Nittel zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 28.12.2007 angeordneten Flurbereinigungsverfahren als selbständiges Verfahren abgetrennt.

So ist es den Teilnehmern möglich, sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einzustellen.

Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ unabhängig und zügig vom Fortgang der ländlichen Neuordnung im restlichen Verfahrensgebiet Nittel V, Az.: 71025 durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel vom 28.12.2007, Az.: 71025 zur Einleitung der Flurbereinigung Nittel V vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 03.11.2014 über die Teilung des bisherigen Verfahrensgebietes unterrichtet (§ 25 Abs. 2 FlurbG) und hat sich mit der Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens in Teilabschnitten als rechtlich selbständige Verfahren einverstanden erklärt.

Die Teilung ist zulässig (§ 8 Abs. 3 FlurbG), da die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG noch nicht erlassen ist.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.

Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Flurbereinigung Nittel V, Teilgebiet 2 „Spiesberg“ wie geplant durchgeführt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung in der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, da sie sich betriebswirtschaftlich auf eine möglichst frühe Abräumung und Neupflanzung eingestellt haben.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie die geplante Neugestaltung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Kulturlandschaft und damit zur Förderung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei.

Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Weinregion Obermosel ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 13.11.2014

DLR Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Johannes Pick